

# **Satzung**

des

# **SSW**

**Geändert auf dem Landesparteitag 16.04.2016**

# ÜBERSICHT

	<b>Seite</b>
<b>1. Die Partei</b>	<b>4</b>
§ 1 Name und Sitz	
§ 2 Tätigkeitsgebiet und Grundlagen	
<b>2. Die Mitglieder</b>	<b>4</b>
§ 3 Mitgliedschaft	
§ 4 Aufnahme und Organisationszugehörigkeit von Mitgliedern	
§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern	
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	
<b>3. Gliederung der Partei</b>	<b>5</b>
§ 7 Gliederung der Partei	
<b>4. Die Ortsverbände</b>	<b>6</b>
§ 8 Die Ortsverbände	
<b>5. Die Kreisverbände</b>	<b>6</b>
§ 9 Die Kreisverbände	
§ 10 Die Kreishauptversammlung	
§ 11 Der Kreisvorstand	
<b>6. Der Landesverband</b>	<b>8</b>
§ 12 Der Landesverband	
§ 13 Die Organe des Landesverbandes	
§ 14 Der Landesparteitag	
§ 15 Die Einberufung des Landesparteitages	
§ 16 Tagesordnungspunkte	
§ 17 Durchführung des Landesparteitages	
§ 18 Beschlussfähigkeit	
§ 19 Geschäftsordnung	
§ 20 Aufgaben des Landesparteitages	
§ 21 Der Landesvorstand	
§ 22 Aufgaben des Landesvorstandes	

<b>7.</b>	<b>Der Hauptausschuss</b>	<b>11</b>
	§ 23 Der Hauptausschuss	
<b>8.</b>	<b>Die Landessekretärin oder der Landessekretär</b>	<b>11</b>
	§ 24 Die Landessekretärin oder der Landessekretär	
<b>9.</b>	<b>Jugend im SSW</b>	<b>12</b>
	§ 25 Jugend im SSW	
<b>10.</b>	<b>Mehrheiten</b>	<b>12</b>
	§ 26 Mehrheiten	
<b>11.</b>	<b>Amtszeiten</b>	<b>12</b>
	§ 27 Amtszeiten	
<b>12.</b>	<b>Finanzen</b>	<b>13</b>
	§ 28 Finanzen	
<b>13.</b>	<b>Zuständigkeiten bei politischen Wahlen</b>	<b>13</b>
	§ 29 Zuständigkeiten bei politischen Wahlen	
<b>14.</b>	<b>Ordnungsverfahren und Schiedsgericht</b>	<b>14</b>
	§ 30 Ordnungsverfahren	
	§ 31 Parteischiedsgerichte	
<b>15.</b>	<b>Auflösung der Partei</b>	<b>14</b>
	§ 32 Auflösung der Partei	
<b>16.</b>	<b>Schlussvorschriften</b>	<b>15</b>
	§ 33 Parteiengesetz	
	§ 34 Inkrafttreten	

## 1. Abschnitt

### Die Partei

#### § 1 Name und Sitz

- 1.) Die Partei führt den Namen "Südschleswigscher Wählerverband" mit der Kurzbezeichnung "SSW", die Gebietsverbände führen als Namenszusatz ihre regionale Gliederungsbezeichnung.
- 2.) Sitz des Landesverbandes der Partei ist Flensburg. Sitz der Gebietsverbände ist Flensburg, soweit kein anderer Sitz von diesen bestimmt worden ist.

#### § 2 Tätigkeitsgebiet und Grundlagen

- 1.) Tätigkeitsgebiet im Sinne des Parteiengesetzes ist Südschleswig einschließlich Helgoland.
- 2.) Der SSW ist eine Partei nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Die Partei wirkt auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, ihrer Satzung sowie der Rahmen- und Aktionsprogramme an der politischen Willensbildung mit.

Der SSW ist die politische Vertretung der dänischen Minderheit und der nationalen Friesen in Südschleswig und fühlt sich diesen besonders verpflichtet, will zugleich aber auch dem Wohl aller Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein dienen.

Der SSW tritt für eine demokratische Lebens- und Gesellschaftsform ein, die von sozialer Gerechtigkeit, gegenseitiger Achtung und dem Respekt gegenüber den Mitmenschen nach nordischem Vorbild geprägt ist.

Der SSW will an der Verständigung zwischen den Völkern und an der Zusammenarbeit in Europa mitwirken. Seine Politik ist frei und unabhängig.

## 2. Abschnitt

### Die Mitglieder

#### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann sein, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundlagen der Parteitätigkeit bekennt, keiner anderen Partei angehört und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

#### § 4 Aufnahme und Organisationszugehörigkeit von Mitgliedern

- 1.) Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, über den der Vorstand des Ortsverbandes entscheidet, in dessen Gebiet die Antragstellerin oder der Antragsteller wohnt. Wohnt die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht im Gebiet eines Ortsverbandes, entscheidet der Landesvorstand über die Aufnahme und die Zugehörigkeit. Der Landesvorstand kann die Einzelheiten hinsichtlich dieser Mitglieder regeln.

- 2.) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich dem Ortsverband an, in dessen Gebiet es wohnt. Wohnt ein Mitglied nicht mehr im Gebiet seines Ortsverbandes, bestimmt der Vorstand des Landesverbandes über die Zugehörigkeit.
- 3.) Mitgliedschaften in mehreren Ortsverbänden sind unzulässig.

#### **§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern**

- 1.) Ein Mitglied kann jederzeit aus der Partei austreten. Der Austritt ist dem Ortsverband oder dem Landesverband gegenüber schriftlich zu erklären. Die Nichtannahme oder Rückgabe des Mitgliedsjahresausweises gilt als Austrittserklärung.
- 2.) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluss des Mitgliedes.
- 3.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte, die es aus der Parteizugehörigkeit erworben hatte.
- 4.) Beantragt ein durch Ausschluss ausgeschiedenes Mitglied die Wiederaufnahme, so ist vor der Entscheidung über den Antrag die Organisationsgliederung zu hören, die den Ausschluss beantragt hatte.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und insbesondere das gleiche Stimmrecht. Es hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen der Partei im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- 2.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ziele der Partei einzutreten sowie die ihm nach der Satzung oder der Geschäftsordnung auferlegten Pflichten zu erfüllen und den festgesetzten Beitrag zu zahlen.
- 3.) Die Mitgliederrechte ruhen, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge aus von ihm zu vertretenden Gründen länger als 6 Monate im Rückstand ist.

### **3. Abschnitt**

#### **Gliederung der Partei**

#### **§ 7 Gliederung der Partei**

- 1.) Die Partei gliedert sich in Ortsverbände, Kreisverbände und in den Landesverband.
- 2.) Die Gebietsverbände handeln im Rahmen der Satzung, des Rahmenprogramms und der Aktionsprogramme selbständig.

## **4. Abschnitt**

### **Die Ortsverbände**

#### **§ 8 Die Ortsverbände**

- 1.) Die Ortsverbände sind die unterste Gliederung der Partei. Sie bestehen aus den Parteimitgliedern der entsprechenden Gemeinde und den nach § 4 zugewiesenen Mitgliedern. Mitglieder benachbarter Gemeinden können sich zu einem Ortsverband zusammenschließen. In jeder kreisangehörigen Gemeinde kann nur ein Ortsverband gebildet werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandes. In den kreisfreien Städten können mehrere Ortsverbände gebildet werden. Deren lokales Tätigkeitsgebiet bestimmt sich in der Regel nach den Grenzen der örtlichen Stadtteile.
- 2.) Ortsverbände können für ihren Bereich Untergliederungen (Abteilungen) beschließen und deren Vertretung regeln.
- 3.) Die Mitglieder eines Ortsverbandes bilden zusammen die Ortshauptversammlung. Sie ist das höchste Organ des Ortsverbandes.
- 4.) Die Leitung des Ortsverbandes obliegt dem Ortsvorstand als Organ, der von der Ortshauptversammlung gewählt wird. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, aus der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und der Kassiererin oder dem Kassierer (geschäftsführender Vorstand). Hinzugewählt werden können Beisitzerinnen oder Beisitzer, deren Zahl vor der Wahl durch die Hauptversammlung festgesetzt wird.
- 5.) Für die Beisitzer können bis zu 2 Ersatzmitglieder gewählt werden.
- 6.) Die Kassenführung wird von zwei von der Ortshauptversammlung gewählten Revisorinnen oder Revisoren überwacht.
- 7.) Die Ortshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 8.) Der Ortsverband kann Ergänzungen zu dieser Satzung beschließen. Sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zur Parteisatzung stehen oder diese abändern.
- 9.) Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied vertritt den Ortsverband allein, soweit die Ortshauptversammlung nicht eine abweichende Regelung beschlossen hat.

## **5. Abschnitt**

### **Die Kreisverbände**

#### **§ 9 Die Kreisverbände**

- 1.) Die Ortsverbände innerhalb eines Landkreises bilden in der Regel jeweils einen Kreisverband.
- 2.) Ortsverbände in Kiel sind dem angrenzenden Kreisverband Rendsburg-Eckernförde angeschlossen, Helgoland dem Kreisverband Nordfriesland.
- 3.) Die Ortsverbände in Flensburg bilden zusammen einen Kreisverband.

**§ 10 Die Kreishauptversammlung**

- 1.) Die Kreishauptversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes und setzt sich zusammen
  - a. aus den von den Ortshauptversammlungen gewählten Delegierten der Ortsverbände,
  - b. aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
  - c. aus den SSW-Kreistagsabgeordneten des jeweiligen Gebietskreistages bzw. aus den SSW-Ratsmitgliedern in Flensburg oder Kiel.
- 2.) Jeder Ortsverband entsendet 2 Delegierte. Ab dem 51. Mitglied erhält er für je weitere angefangene 50 Mitglieder eine weitere Delegierte oder einen weiteren Delegierten. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederstand des Ortsverbandes am 31.12. vor der Delegiertenwahl.
- 3.) Die Kreishauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 4.) Wenn eine gemäß Absatz 1 a) gewählte Delegierte oder gewählter Delegierter an der Teilnahme zur Kreishauptversammlung verhindert ist, kann der entsprechende Ortsvorstand eines seiner Parteimitglieder als Stellvertreter entsenden.
- 5.) Neben den in Absatz 1 Aufgeführten haben alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes in der Kreishauptversammlung Stimmrecht.
- 6.) Der Kreisverband kann Ergänzungen zu dieser Satzung beschließen. Sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zur Parteisatzung stehen oder diese abändern.

**§ 11 Der Kreisvorstand**

- 1.) Die Führung der Geschäfte des Kreisverbandes obliegt dem Kreisvorstand als Organ, den die Kreishauptversammlung wählt.
- 2.) Der Kreisvorstand besteht aus der oder dem Kreisvorsitzenden, seiner 1. und 2. Stellvertreterin oder seinem 1. und 2. Stellvertreter (geschäftsführender Vorstand) und weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzern, deren Zahl vor der Wahl von der Kreishauptversammlung festgesetzt wird. Es können 2 Ersatzmitglieder für die Beisitzer gewählt werden.
- 3.) Die Kreishauptversammlung bestimmt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied aus dem Kreis des geschäftsführenden Vorstandes.
- 4.) Die Kassenführung wird von zwei von der Kreishauptversammlung gewählten Revisorinnen oder Revisoren überwacht.
- 5.) Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied vertritt den Kreisverband allein, soweit die Kreishauptversammlung nicht eine abweichende Regelung beschlossen hat.
- 6.) Der Kreisvorstand kann vorläufige Maßnahmen treffen, wenn ein Ortsverband keinen funktionsfähigen Vorstand mehr hat. Nach Ablauf von 4 Jahren kann der Kreisvorstand endgültige Maßnahmen beschließen.

## 6. Abschnitt

### Der Landesverband

#### § 12 Der Landesverband

Die Kreisverbände sind im Landesverband zusammengeschlossen.

#### § 13 Die Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

- a. der Landesparteitag
- b. der Hauptausschuss**
- b. der Landesvorstand

#### § 14 Der Landesparteitag

- 1.) Der Landesparteitag bildet die oberste Vertretung der Partei. Er ist zugleich oberstes Organ des Landesverbandes.
- 2.) Der Landesparteitag setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
  - a. je einer oder einem Delegierten eines jeden Ortsverbandes mit einem satzungsgemäß gewählten Vorstand für je angefangene 50 Mitglieder,
  - b. je einer oder einem Delegierten eines jeden Kreisverbandes für je angefangene 100 Mitglieder,
  - c. den SSW-Landtagsabgeordneten,
  - d. den Mitgliedern des SSW-Landesvorstands,
  - e. drei Mitgliedern des Landesverbandes Jugend im SSW, sofern er einen gewählten Vorstand hat,
  - f. zwei Mitgliedern der Arbeitsgruppe Holstein-Hamburg, sofern sie einen gewählten Vorstand hat.
- 3.) Maßgebend für die Anzahl der Delegierten der Orts- und Kreisverbände ist der Mitgliederstand am 31.12. vor der Delegiertenwahl.
- 4.) Wenn eine gemäß Absatz 2 a) oder 2 b) gewählte Delegierte oder ein gewählter Delegierter an der Teilnahme zum Landesparteitag verhindert ist, kann der entsprechende Vorstand eines seiner Parteimitglieder als Stellvertreter entsenden.
- 5.) An dem Landesparteitag nehmen des Weiteren die SSW-Mitglieder des "Beratenden Ausschusses für Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesinnenministerium" und des "Gremiums für Fragen der friesischen Volksgruppe beim Schleswig-Holsteinischen Landtag" mit beratender Stimme teil.

#### § 15 Die Einberufung des Landesparteitages

- 1.) Der Landesparteitag wird von der oder dem Landesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 2.) Er tritt regelmäßig einmal im Jahr zur ordentlichen Sitzung zusammen.



- 3.) Er kann zu außerordentlichen Sitzungen zusammentreten, wenn
  - a. der Landesvorstand es beschließt,
  - b. mindestens 2 Kreisverbände oder
  - c. mindestens 40 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages es unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.
- 4.) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch eine Anzeige in "Flensburg Avis" unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.  
Bei der Einberufung außerordentlicher Sitzungen kann die oder der Landesvorsitzende aus wichtigem Grund eine andere Mitteilungsart und eine Verkürzung der Frist, die jedoch 24 Stunden nicht unterschreiten soll, anordnen.

#### **§ 16 Tagesordnungspunkte**

Jeder Ortsverband, jeder Kreisverband, der Landesvorstand oder 20 stimmberechtigte Mitglieder des Parteitages haben das Recht, bei dem Landesvorsitzenden Tagesordnungspunkte einzureichen, die dieser auf die Tagesordnung setzen muss.

#### **§ 17 Durchführung des Landesparteitages**

Der Landesparteitag wird von der oder dem Landesvorsitzenden oder einem Versammlungsleiter, der vom Landesparteitag gewählt wird, geleitet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 18 Beschlussfähigkeit**

- 1.) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 2.) Fehlt die Beschlussfähigkeit zu Beginn des Landesparteitages, hat die oder der Vorsitzende den Landesparteitag zu beenden und einen neuen Landesparteitag einzuberufen, der spätestens nach 6 Wochen zusammentreten soll und dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der neuen Ladung hinzuweisen.
- 3.) Wird während eines Landesparteitages festgestellt, dass er seine Beschlussfähigkeit verloren hat, kann die oder der Vorsitzende nach Absatz 2 verfahren.

#### **§ 19 Geschäftsordnung**

- 1.) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung, die zugleich für den Hauptausschuss gilt. Sie findet auf nachgeordnete Parteigliederungen sinngemäß Anwendung. Sie ist ein Teil der Satzung.
- 2.) Nachgeordnete Parteigliederungen können Ergänzungen zur Geschäftsordnung beschließen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zur Geschäftsordnung stehen oder diese abändern.

#### **§ 20 Aufgaben des Landesparteitages**

Zu den Aufgaben des Landesparteitages gehören insbesondere:

- a die Beratungen der Berichte und die Entlastung des Landesvorstandes sowie die

- Beratungen der Berichte der Landtagsvertretung, der SSW-Mitglieder des "Beratenden Ausschusses für Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesinnenministerium" und des "Gremiums für Fragen der friesischen Volksgruppe beim Schleswig-Holsteinischen Landtag",
- b. die Wahl des Landesvorstandes gemäß § 21 der Satzung und die Bestimmung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieds,
  - c. die Wahl der Revisorinnen oder der Revisoren des Landesverbandes,
  - d. die Wahl der Kandidatinnen oder Kandidaten für die allgemeinen öffentlichen Wahlen, soweit der Landesverband nach § 29 zuständig ist,
  - e. die Wahl der ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter (Ersatzmitglieder) des Landesschiedsgerichts,
  - f. die Beschlussfassung über das Parteiprogramm, wenn nicht anderes vom Landesparteitag bestimmt wird,
  - g. die Beschlussfassung über die Parteisatzung, Geschäftsordnung und Schiedsgerichtsordnung,
  - h. die Wahl der SSW-Vertreterinnen oder SSW-Vertreter im "Beratenden Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesinnenministerium",
  - i. die Wahl der SSW-Vertreterinnen oder SSW-Vertreter in "Det Sydslesvigske Samråd",
  - j. die Beschlussfassungen über eine Auflösung der Partei und den Verbleib des Parteivermögens,
  - k. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und die Verteilung der Beiträge auf die Gebietsverbände,
  - l. die Beschlussfassung über Urabstimmungen.

## **§ 21 Der Landesvorstand**

- 1.) Der Landesvorstand wird von dem Landesparteitag gewählt.
- 2.) Er besteht aus
  - a. der oder dem Landesvorsitzenden und der 1. und 2. Stellvertreterin bzw. dem 1. und 2. Stellvertreter (Geschäftsführender Vorstand),
  - b. sowie 4 Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- 3.) Für die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden 2 Ersatzmitglieder gewählt.
- 4.) In den ungeraden Jahren werden gewählt
  - a. die oder der Landesvorsitzende,
  - b. die oder der 2. stellvertretende Vorsitzende und
  - c. die 2. und 4. Beisitzerin oder der 2. und 4. Beisitzer,
  - d. alle Ersatzmitglieder der Beisitzer.
- 5.) In den geraden Jahren werden gewählt
  - a. die oder der 1. stellvertretende Vorsitzende und
  - b. die 1. und 3. Beisitzerin oder der 1. und 3. Beisitzer.

**§ 22 Aufgaben des Landesvorstandes**

- 1.) Der Landesvorstand führt die Geschäfte der Partei. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung der Partei berechtigt.
- 2.) Die Erledigung der Geschäfte erfolgt durch das Landessekretariat unter Leitung der Landessekretärin oder des Landessekretärs.
- 3.) Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einrichten.
- 4.) Er kann vorläufige Maßnahmen treffen, wenn ein Kreisverband keinen funktionsfähigen Vorstand mehr hat. Nach Ablauf von 4 Jahren kann der Landesvorstand endgültige Maßnahmen beschließen.

**7. Abschnitt****Der Hauptausschuss****§ 23 Der Hauptausschuss**

- 1.) Beim Landesverband wird ein Hauptausschuss gebildet.
- 2.) Der Hauptausschuss besteht aus:
  - a. dem Landesvorstand,
  - b. den Landtagsabgeordneten,
  - c. einer Delegierten oder einem Delegierten für je angefangene 100 Mitglieder aus den Kreisverbänden.
- 3.) Die Aufgaben des Hauptausschusses sind:
  - a. die Beratung des Landesvorstandes,
  - b. das Erteilen von Empfehlungen,
  - c. die Entgegennahme der Zwischenberichte des Landesvorstandes und der Landtagsfraktion.
  - d. das Treffen von Entscheidungen zwischen den Parteitag, soweit wegen der Bedeutung der Entscheidung die Einberufung eines Parteitages nicht erforderlich ist.
- 4.) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 4a.) Neben den in Absatz 1 Aufgeführten haben alle anwesenden Parteimitglieder Stimmrecht.
- 5.) Der Hauptausschuss wird von der oder dem Landesvorsitzenden oder einem Versammlungsleiter, der vom Hauptausschuss gewählt wird, geleitet.
- 6.) Der Hauptausschuss soll von der oder dem Vorsitzende mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn zwei Kreisverbände es unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.

**8. Abschnitt****Die Landessekretärin oder der Landessekretär****§ 24 Die Landessekretärin oder der Landessekretär**

- 1.) Die Landessekretärin oder der Landessekretär wird nach Anhörung des Hauptausschusses von dem Landesvorstand angestellt.
- 2.) Die Landessekretärin oder der Landessekretär unterstützt den Landesvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie oder er führt in seinem Einvernehmen die Geschäfte der Partei und die Kasse.
- 3.) Ihr oder ihm obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit.
- 4.) Sie oder er hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe der Orts- und Kreisverbände teilzunehmen und muss jederzeit gehört werden.
- 5.) Sie oder er ist verantwortlich für das Protokoll des Parteitages.

## **9. Abschnitt**

### **Jugend im SSW**

#### **§ 25 Jugend im SSW**

- 1.) Die Jugendorganisation des SSW führt den Namen Jugend im SSW mit der Kurzbezeichnung „SSWU“. Mitglieder können Jugendliche im Alter zwischen 15 und 26 Jahren sein.
- 2.) Die Jugend im SSW kann eine eigene Satzung und Geschäftsordnung beschließen. Sie müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- 3.) Die Tätigkeit der Jugend im SSW muss § 2 dieser Satzung entsprechen.

## **10. Abschnitt**

### **Mehrheiten**

#### **§ 26 Mehrheiten**

- 1.) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 2.) Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages sind erforderlich bei
  - a. Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Schiedsgerichtsordnung,
  - b. Beschlüssen über die Durchführung einer Urabstimmung,
  - c. dem Beschluss über eine Auflösung der Partei.

## **11. Abschnitt**

### **Amtszeiten**

#### **§ 27 Amtszeiten**

- 1.) Die Amtszeit aller durch Wahlen erlangten ehrenamtlichen Parteiämter beträgt zwei Jahre, soweit nicht Regelungen über die Repräsentanz des SSW bei Dritten etwas anderes bestimmen.
- 2.) Alle durch Wahlen erlangten Ämter enden mit Eintritt in die Neuwahlen, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- 3.) Finden ordentliche Neuwahlen vor oder nach Ablauf der zweijährigen Periode, für die die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber gewählt ist, statt, verkürzt oder verlängert sich die Wahlperiode entsprechend.
- 4.) Scheidet eine gewählte Person aus ihrem Amt aus, hat der zuständige Vorstand unverzüglich das gewählte Ersatzmitglied zu berufen. Sind Ersatzmitglieder nicht vorhanden, sind alsbald Nachwahlen durchzuführen. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes bzw. der nachgewählten Amtsinhaberin oder des nachgewählten Amtsinhabers gilt für die verbleibende Zeit der laufenden Wahlperiode.
- 5.) Vorzeitige Abwahl kann stattfinden, wenn 2/3 der auf einem Parteitag oder einer Kreis- oder Ortshauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Mitglied in das Parteiamt wählen.

## **12. Abschnitt**

### **Finanzen**

#### **§ 28 Finanzen**

- 1.) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Partei erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Sonderbeiträge, Sammlungen und öffentliche Zuwendungen aufgebracht.
- 2.) Die Gelder der Partei werden in erster Linie von dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen geschäftsführenden Vorstandsmitglied verwaltet. Hierbei bedient er sich des Landessekretariats. Er ist für das Rechnungswesen zuständig und erstattet dem Landesparteitag Bericht.
- 3.) Das gesamte Rechnungswesen wird von den gewählten Revisorinnen oder Revisoren nach der gültigen Rechnungsprüfungsordnung überprüft.
- 4.) Ergänzend gelten die §§ 23 und 24 des Parteiengesetzes.
- 5.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **13. Abschnitt**

### **Zuständigkeiten bei politischen Wahlen**

#### **§ 29 Zuständigkeiten bei politischen Wahlen**

- 1.) Die Zuständigkeit für die Gemeindewahlen liegt bei den Ortsverbänden, im Verhinderungsfall bei den Kreisverbänden.
- 2.) Die Zuständigkeit für die Kreistagswahlen und Wahlen für die Ratsversammlungen der kreisfreien Städte liegt bei den Kreisverbänden, im Verhinderungsfall bei dem Landesverband.
- 3.) Für Direktwahlen und Bürgerentscheide nach der Gemeinde- und Kreisordnung sind die betroffenen Ortsverbände und der entsprechende Kreisverband zuständig.

- 4.) Für die übrigen öffentlichen Wahlen und Bürgerentscheide auf Landesebene ist der Landesverband zuständig. Die nachgeordneten Verbände unterstützen ihn dabei nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Parteitagsbeschlüsse.

## **14. Abschnitt**

### **Ordnungsverfahren und Schiedsgericht**

#### **§ 30 Ordnungsverfahren**

- 1.) Gegen Mitglieder und Gebietsverbände können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
- 2.) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- 3.) Die Ordnungsverfahren und der Parteiausschluss sind in der vom Landesparteitag beschlossenen Schiedsgerichtsordnung geregelt. Sie ist ein Teil dieser Satzung.

#### **§ 31 Parteischiedsgerichte**

- 1.) Bei dem Landesverband und bei den Kreisverbänden muss jeweils ein Schiedsgericht eingerichtet werden.
- 2.) Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Stellvertretern.
- 3.) Die Zuständigkeiten und das Verfahren regelt die vom Landesparteitag beschlossene Schiedsgerichtsordnung.

## **15. Abschnitt**

### **Auflösung der Partei**

#### **§ 32 Auflösung der Partei**

- 1.) Die Beschlüsse über eine Auflösung der Partei und über den Verbleib des Parteivermögens können nur auf einem außerordentlichen Landesparteitag getroffen werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Bestätigung der Mehrheit der Mitglieder in einer Urabstimmung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 2.) Das Parteivermögen darf nur an eine selbständige Organisation der dänischen Minderheit fallen, die eine der in § 2 Abs. 1 Sydslesvigloven aufgeführten Tätigkeiten ausübt.
- 3.) Bei der Auflösung eines Ortsverbandes fällt sein Vermögen an den zugehörigen Kreisverband. Bei der Auflösung des Arbeitskreises Holstein-Hamburg fällt sein Vermögen an den Landesverband. Bei der Auflösung eines Distrikts SSWUngdom fällt sein Vermögen an den Landesverband SSWUngdom. Bei der Auflösung des Landesverbandes SSWUngdom fällt sein Vermögen an den Landesverband.

Bei Auflösung eines Kreisverbandes fällt sein Vermögen an den Landesverband.

## **16. Abschnitt**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 33 Parteiengesetz**

Ergänzend gilt das Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz).

#### **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Durch sie werden alle früheren Satzungen aufgehoben.